

Die geschlachteten und ausgebluteten Tiere können hygienisch und unverzüglich direkt zum Schlachtbetrieb transportiert werden.

Geschätzte durchschnittliche Fahrtzeit: Min.

Die Entfernung von Magen und Darm vor Ort unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes

- wird beantragt
- ist nicht erforderlich.

Die Betäubung erfolgt mittels Bolzenschuss Elektrobetäubung

- Eine für diesen Zweck geeignete Fixiermöglichkeit ist auf dem Betrieb vorhanden.
- Eine Fixiermöglichkeit wird vom Schlachtbetrieb gestellt.

Betäubung mittels Kugelschuss

- wird beantragt
- Die Rinder leben in ganzjähriger Freilandhaltung
- Kugelschuss und Entblutung werden durchgeführt von

.....
Name, Vorname

Sachkundenachweis gemäß Verordnung (EG) 1099/2009 ausgestellt von

..... am

(Name der Behörde)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Antragsteller/in

Anlagen:

- Vereinbarung über die beabsichtigte Schlachtung im Herkunftsbetrieb zwischen dem Herkunftsbetrieb (Tierbesitzer) und dem Schlachtbetrieb
- Nutzungskonzept für die Mobile Einheit mit namentlicher Nennung der Verantwortlichen
- Bescheinigung der Eignungsprüfung der Mobilen Einheit
- Schießerlaubnis bei Betäubung per Kugelschuss (Rinder in ganzjähriger Freilandhaltung)

Antrag ist zu schicken an:

Landratsamt Kelheim
Veterinäramt Sgb. 34
Hemauer Str. 48
93309 Kelheim
Tel. 09441-207-7100, Fax 09441-207-7050
E-Mail: veterinaerabteilung@landkreis-kelheim.de

Vereinbarung²

für Schlachtungen im Herkunftsbetrieb mit Nutzung einer Mobilen Einheit (ME)
gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa der VO (EG) Nr. 853/2004

Vereinbarung zwischen

Herkunftsbetrieb

Schlachthof

.....
Name, Vorname

.....
Name, Vorname

.....
Straße Nr.

.....
Straße Nr.

.....
PLZ Ort

.....
PLZ Ort

.....
ggf. Betriebsnr.

.....
ggf. Betriebsnr.

.....
ggf. Zulassungsnr.

.....
ggf. Zulassungsnr.

Die genannten Betriebe/Personen beabsichtigen die Schlachtung von bis zu³

..... Hausrindern **oder** Hausschweinen **oder** Pferden/ Eseln
Anzahl *Anzahl* *Anzahl*

je Schlachtvorgang auf dem genannten Herkunftsbetrieb unter Verwendung der Mobilen Einheit (ME) mit dem amtlichen Kennzeichen und Fahrgestellnummer

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Herkunftsbetrieb

.....
Unterschrift Schlachtbetrieb

² Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa Buchstabe b der VO (EG) Nr. 853/2004

³ maximal 3 Hausrinder, außer Bisons, oder 6 Hausschweine oder 3 als Haustiere gehaltene Equiden (Pferde, Esel)

Nutzungskonzept

für Schlachtungen im Herkunftsbetrieb mit Nutzung einer Mobilen Einheit (ME)
gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa der VO (EG) Nr. 853/2004

1) Beteiligte Betriebe/Personen:

Herkunftsbetrieb

Schlachthof

Betreiber ME⁴

.....
Name, Vorname

.....
Name, Vorname

.....
Name, Vorname

.....
Straße Nr.

.....
Straße Nr.

.....
Straße Nr.

.....
PLZ Ort

.....
PLZ Ort

.....
PLZ Ort

.....
ggf. Betriebsnr.

.....
ggf. Betriebsnr.

.....
ggf. Betriebsnr.

.....
ggf. Zulassungsnr.

.....
ggf. Zulassungsnr.

.....
ggf. Zulassungsnr.

Die genannten Betriebe/Personen beabsichtigen die Schlachtung von bis zu⁵

..... Hausrindern **oder** Hausschweinen **oder** Pferden/Eseln
Anzahl Anzahl Anzahl

je Schlachtvorgang auf dem genannten Herkunftsbetrieb unter Verwendung der mobilen Einheit (ME) mit dem amtlichen Kennzeichen und Fahrgestellnummer.....

Eignungsprüfung der ME beantragt am bzw. bescheinigt am
Datum
..... (Bescheinigung beigefügt).
Datum

⁴ Bitte angeben, sofern nicht mit Nr. 1) oder 2) identisch

⁵ maximal 3 Hausrinder, außer Bisons, oder 6 Hausschweine oder 3 als Haustiere gehaltene Equiden (Pferde/Esel)

2) Festlegung der rechtlichen und fachlichen Verantwortlichkeiten

Aufgabe (ggf. ergänzen)	Herkunftsbetrieb	zugelass. Schlachthof	Bemerkung
Benachrichtigung des amtl. Tierarztes 3 Tage vor Schlachttermin	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sicherstellung technisch u. hyg. einwandfreier Zustand der ME	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Reinigung und Desinfektion ME	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Zutrieb der Tiere (Handhabung und Pflege vor der Ruhigstellung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Fixierung der Tiere (Ruhigstellung zum Zwecke der Betäubung und Tötung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Instandhaltung der Betäubungsgeräte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Betäubung: <i>Verfahren benennen</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Überwachungsverfahren für Betäubung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Einhängen und Hochziehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Entblutung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Verbringen des Tierkörpers in die ME (Entblutung außerhalb)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Transport des Schlachtkörpers in der ME zum Schlachthof	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Entsorgung des Blutes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bereitstellung Wasser, Strom, ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sonstiges			

3) Folgende rechtliche Verpflichtungen sind den genannten Beteiligten bekannt und werden befolgt:

- a) Termin und Ort der Schlachtung sowie Art, Kategorie und Zahl der Schlachttiere werden mindestens drei Tage (Datum, Uhrzeit) vor dem beabsichtigten Schlachttermin dem amtlichen Tierarzt (bzw. der zuständigen Veterinärbehörde) bekanntgegeben und entsprechend abgestimmt.

- b) der Eigentümer der Schlachttiere informiert den Schlachthof über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintreffens der geschlachteten Tiere beim Schlachthof.
- c) Vor Beginn der Schlachtung werden folgende Unterlagen zur Einsichtnahme durch den amtlichen Tierarzt / die amtliche Tierärztin bereitgehalten:
- Identitätsnachweis der Tiere
 - Lebensmittelketteninformation
 - Sachkundenachweise nach Tierschutz-Schlachtverordnung
 - Standardarbeitsanweisungen nach VO (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung
- d) Die Schlachtung im Herkunftsbetrieb wird ausschließlich in Anwesenheit des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin durchgeführt.
- e) Sofern die Betäubung/Tötung von Rindern, die ganzjährig im Freien gehalten werden, mittels Kugelschuss beabsichtigt ist, muss hierfür eine waffenrechtliche Schießeraubnis des/r zuständigen Ordnungsamtes/Waffenbehörde sowie eine Erlaubnis des Veterinärarnates vorliegen.
- f) Bei Entblutung außerhalb der ME wird das Blut ohne Kontamination des Erdbodens auffangen und als KAT 2-Material entsorgt.
- g) Die Entfernung von Magen und Darm darf vor Ort unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes erfolgen. Alle entfernten Eingeweide begleiten das geschlachtete Tier zum Schlachthof und sind zu jedem einzelnen Tier gehörend identifizierbar.
- h) Geschlachtete Tiere werden direkt, ohne ungerechtfertigte Verzögerung und unter Einhaltung der Hygieneanforderungen zum o. g. Schlachtbetrieb befördert.
- i) Wenn zwischen dem Zeitpunkt der Schlachtung des ersten Tieres und dem Zeitpunkt der Ankunft der geschlachteten Tiere im Schlachthof mehr als zwei Stunden liegen, werden die geschlachteten Tiere von Beginn an gekühlt. Ein aktives Kühlen ist nicht erforderlich, wenn die klimatischen Bedingungen es zulassen.
- j) Die vom amtlichen Tierarzt / der amtlichen Tierärztin nach der Schlachttieruntersuchung ausgestellte amtliche Bescheinigung muss den/die Schlachttierkörper zum Schlachtbetrieb begleiten und dort vorgelegt werden.

Sonstiges:

.....
Ort, Datum *Unterschrift Herkunftsbetrieb* *Unterschrift Schlachtbetrieb* *Unterschrift ggf. ME-Betreiber*

Informationen nach der Datenschutz-Grundverordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Die nachfolgenden Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten werden Ihnen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) zur Verfügung gestellt.

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist das Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim, Tel.Nr.: 09441 207-0, E-Mail: poststelle@landkreis-kelheim.de

2. Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Die behördliche Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter:
Datenschutzbeauftragte im Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim, Tel.Nr.: 09441 207-1121, E-Mail: datenschutz@landkreis-kelheim.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden für die Bearbeitung Ihres Antrags für die Genehmigung einer Schlachtung benötigt.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) DSGVO, Art. 4 Abs. 1 BayDSG i.V.m. Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Anhang III Abschnitt I Kap. VI a. und Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV).

4. Empfänger der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten werden erforderlichenfalls folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern zugänglich gemacht:

- Veterinäramt Landkreis Kelheim
- Regierung von Niederbayern
- SG 31 Waffenrecht (bei Antrag auf Schlachtung durch Kugelschuss)

5. Drittlandübermittlung

Eine Drittlandübermittlung findet nicht statt.

6. Speicherdauer

Ihre Daten werden nach Abschluss des Vorgangs 10 Jahre beim Landratsamt Kelheim gespeichert und dann gelöscht (Aufbewahrungsfrist Einheitsaktenplan Bayern (EAPL) Nr. 5630).

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen als Betroffene folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten sowie auf weitere mit der Verarbeitung zusammenhängende Informationen zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Bitte beachten Sie, dass dieses Auskunftsrecht in bestimmten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann (vgl. insbesondere Art. 10 BayDSG).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung und gegebenenfalls Vervollständigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung (Art. 17 DSGVO) oder Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) verlangen.

Aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, können Sie der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten durch uns zudem jederzeit widersprechen (Art. 21 DSGVO). Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verarbeiten wir in der Folge Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr.

Wenn Sie in die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Landratsamt Kelheim mittels einer entsprechenden Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

8. Beschwerderecht

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz.
Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz

Wagmüllerstraße 18

80538 München

Telefon: 089 212672-0

Telefax: 089 212672-50

E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de Internet: www.datenschutz-bayern.de

9. Bereitstellungspflicht

In gewissen Fällen sind Sie verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten anzugeben. Die Verpflichtung kann sich aus dem Gesetz oder aus einem Vertrag ergeben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich sein.

- Das Landratsamt Kelheim benötigt Ihre Daten zur Bearbeitung Ihres Antrags.
- Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, dann kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Falls Sie weitere Informationen wünschen wenden Sie sich bitte an den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes Kelheim.

